

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-228/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 576/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem (ua.) das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 73/2011, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Diese Grundsatzbestimmungen betreffen ganztägige Schulformen, insbesondere

- die klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung sowie
- die Bestellung von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen für den Freizeitbereich des Betreuungsteils.

Überdies werden mit diesem Landesgesetz auch Umformulierungen bzw. Umbenennungen in Verbindung mit dem bisher - im Zusammenhang mit der Schulassistenten (künftig: "Assistenten") - verwendeten Begriff "Helferstunde" vorgenommen, um eine Harmonisierung mit den in der Fachliteratur verwendeten Begriffen und Bezeichnungen herbeizuführen.

II. Kompetenzgrundlagen

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Demgemäß enthält das Schulorganisationsgesetz des Bundes Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen sowie die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen.

Das Ausführungsgesetz dazu ist das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das nunmehr entsprechend angepasst werden muss.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Allgemein bildende Pflichtschulen mit Tagesbetreuung:

- Personalaufwand:

Der Bund wird - nach den Ausführungen in den Materialien zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011 - auch weiterhin den Personalaufwand für die gegenstandsbezogene Lernzeit und die individuelle Lernzeit im Ausmaß von fünf vollwertigen Lehrer(wochen)stunden je Betreuungsgruppe übernehmen; dabei gelten die Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als "vollwertige Lehrerstunden" und die Stunden der individuellen Lernzeit als "halbwertige Lehrerstunden". Der bezahlte Rahmen für die Lernzeiten beträgt sohin je Betreuungsgruppe zwischen fünf und zehn Stunden wöchentlich.

Die Ressourcenbewirtschaftung des Bundes erfolgt dabei generell auf Basis einer durchschnittlichen Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern, bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung selbst bei schulartenübergreifender Führung auf Basis einer durchschnittlichen Gruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern.

Im Lehrplan ist grundsätzlich vorgesehen, dass die wöchentliche Lernzeit des Betreuungsteils drei Stunden gegenstandsbezogene und vier Stunden individuelle Lernzeit umfasst. Dabei handelt es sich jedoch um schulautonome Lehrplanbestimmungen, die von den jeweiligen Schulgremien abgeändert werden können. Über die tatsächliche Dauer der Lernzeit pro Woche entscheidet also der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. das Schulforum.

Für den Freizeitbereich des Betreuungsteils wird vom Bund kein Kostenersatz geleistet.

Im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen kommen, sofern hierfür vom Land nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer beigestellt werden können, neben Erzieherinnen und Erziehern nunmehr auch Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zum Einsatz.

Werden Lehrerinnen oder Lehrer im Rahmen ihrer beruflichen Funktion vom Land beigestellt, verbleiben diese im Dienstverhältnis zum Land. Der Schulerhalter hat

freilich nach § 48 Abs. 5 vorletzter Satz die entsprechenden Kosten dem Land zu ersetzen.

Der von den Schulerhaltern zu tragende Personalaufwand (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) für den Freizeitteil des Betreuungsteils kann insofern schwer abgeschätzt werden, als diese berechtigt sind, Beiträge von den Unterhaltspflichtigen (gemäß § 5 Abs. 2 jedoch höchstens kostendeckend und unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit) einzuheben. Als Orientierungshilfe für die Höhe des Elternbeitrags zur Nachmittagsbetreuung kann die Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen im Bundesbereich, BGBl. Nr. 428/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 218/2007, dienen.

Darüber hinaus ist nicht abschätzbar, wie viele Schülerinnen und Schüler letztlich auch bei einem gesteigerten Angebot eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden und wie viel Personal für den Freizeitbereich daher tatsächlich benötigt wird.

Auch die Dauer des neben den Lernzeiten verbleibenden Freizeitbereichs wird standortspezifisch sein; infolge der Wertigkeiten (eine Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit entspricht einer "vollwertigen Lehrerstunde", während eine Stunde individuelle Lernzeit einer "halbwertigen Lehrerstunde" entspricht) können die wöchentlichen Lernzeiten eine Bandbreite von fünf bis zehn vom Bund getragene Stunden aufweisen, was sich auch auf den Personalaufwand für den Freizeitbereich entsprechend auswirkt.

- Sachaufwand:

Auf Grund der vielen Variablen, von der eine (vermehrte) Nachfrage nach einer schulischen Tagesbetreuung bestimmt sein kann, kann eine seriöse Schätzung des Sachaufwands nur im Einzelfall durch die jeweiligen Schulerhalter selbst erfolgen.

Die Möglichkeit, nunmehr auch schulartenübergreifende Betreuungsgruppen einzurichten bzw. zu führen, lässt neben der angestrebten Bedarfsabdeckung auch erwarten, dass damit vermehrt Kooperationen unter den Schulerhaltern eingegangen werden, was sich auch im Sachaufwand niederschlagen wird.

2. Schulassistent (künftig: "Assistenz"):

Aus den Bestimmungen betreffend die Schulassistent (künftig: "Assistenz") resultieren keine finanziellen Belastungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für die Wirtschaftstreibenden im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 5 und 6 (§ 3a Abs. 3, § 3a Abs. 4 bis 6 und § 37 Abs. 1):

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 8d Abs. 3 dahingehend abgeändert, dass die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen hat, "wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und - unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale

Betreuungsangebote - eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab zwölf angemeldeten Schülern zu führen ist."

Dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung zufolge ist zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst dann eine schulartenübergreifende Führung anzustreben, sodass entsprechende Änderungen bzw. Anpassungen der bisherigen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Führung ganztägiger Schulformen notwendig sind.

So wie bisher sind ganztägige Schulformen in einen Unterrichtsteil und in einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

Bei getrennter Abfolge stellen der Unterrichts- und der Betreuungsteil voneinander getrennte "Blöcke" dar; bei verschränkter Abfolge hingegen liegen - über den Schultag verteilt - zwischen Unterrichtseinheiten auch Betreuungseinheiten. Es müssen daher bei verschränkter Abfolge alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der gesamten Woche angemeldet sein, bei getrennter Abfolge dagegen können die Schülerinnen und Schüler den Betreuungsteil je nach Anmeldung auch an einzelnen Tagen einer Woche in Anspruch nehmen.

Bisher durften die Schülerinnen und Schüler bei getrennter Abfolge im Betreuungsteil nur in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

Nun soll darüber hinaus nach dem Schulorganisationsgesetz des Bundes auch eine schulartenübergreifende Führung möglich sein.

Eine einmal erteilte Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform muss (§ 3a Abs. 4) oder kann (§ 3a Abs. 5) der gesetzliche Schulerhalter immer dann in Anspruch nehmen, wenn die zu Beginn eines Schuljahres festgelegte bzw. geforderte Anzahl an Anmeldungen vorliegt. Sinkt die Zahl der an der Tagesbetreuung teilnehmenden Kinder jedoch während des Schuljahres auf unter die im § 3a Abs. 6 festgelegte Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern, so ist die Tagesbetreuung zumindest für dieses Schuljahr einzustellen.

Die Bewilligung nach § 37 bleibt jedoch weiterhin aufrecht und kann im nächstfolgenden Schuljahr (bei entsprechenden Kinderzahlen bzw. Anmeldungen) wieder ausgeübt werden.

Weiters wurde durch die Neufassung des § 37 Abs. 1 klargestellt, dass der gesetzliche Schulerhalter grundsätzlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Z 1 bis 3) um die Bewilligung zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule anzusuchen hat, er aber auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen eine solche Bewilligung beantragen kann. So ist es beispielsweise auch möglich, eine Schule mit weniger als zwölf für eine Tagesbetreuung in Frage kommenden Schülerinnen und Schülern als ganztägige Schule zu bestimmen. Ob diese Bewilligung in einem Schuljahr letztlich tatsächlich ausgeübt werden kann, richtet sich in weiterer Folge nach den im § 3a normierten Voraussetzungen zur ganztägigen Führung. Es ist also in diesem Zusammenhang strikt zwischen Bestimmung (§ 37) und Führung (§ 3a) einer Schule als ganztägige Schule zu unterscheiden.

Zu Art. I Z 3, 4 und 7 (§ 4 Abs. 4 Z 6, § 10 Abs. 2a, § 14 Abs. 2a, § 22 Abs. 2a, § 48 Abs. 5):

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde festgelegt, dass im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen neben Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern nunmehr auch Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zum Einsatz kommen können. Daneben wurde das Berufsbild für diese Personen wie auch für Erzieherinnen und Erzieher durch eine Ergänzung im § 8 Schulorganisationsgesetz gesetzlich verankert.

Mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 7a, 8, 8a und 9 (§ 48a Abs. 1 bis 3 und 5):

Das österreichische Parlament hat im Juli 2008 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Mit der Ratifizierung hat sich die Republik Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen und die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch Transformation in innerstaatliches Recht zu gewährleisten. Die Prinzipien des Übereinkommens führen Empowerment und Selbstbestimmung als zentrale Anliegen einer zeitgemäßen "Behindertenpolitik" an. Im Übereinkommen stellt die Assistenz einen zentralen und wesentlichen Faktor dar. Bereits bei der Gesetzwerdung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008) wurde der UN-Konvention durch Aufnahme des Begriffs "persönliche Assistenz" Rechnung getragen. Der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten folgend, soll daher im Oö. POG der Begriff der "Assistenz" implementiert werden. Auch wird dadurch besser zum Ausdruck gebracht, dass es um keine Assistenz für die Einrichtung Schule geht, sondern um eine Assistenz für die Schülerin und den Schüler.

Leistungs- und Qualitätsstandards sowie Definition und Aufgaben der Assistenz sind vom Land Oberösterreich in einem "Handbuch für Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in öffentlichen Pflichtschulen" zu regeln.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stützen sich insbesondere auf Art. 1 Z 5 und Art. 3 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem (ua.) das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 73/2011.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 3. Mai 2012

Dr. Aichinger

Obmann

Gattringer

Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Bei getrennter Abfolge dürfen die Schülerinnen und Schüler für den Betreuungsteil in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden;"

2. § 3a Abs. 4 bis 6 lauten:

"(4) Die Bewilligung nach § 37 verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung der Pflichtschule als ganztägige Schule, wenn

1. für die Tagesbetreuung mindestens 15 Schülerinnen und Schüler (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend),
2. bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler

zu Beginn eines Schuljahres angemeldet sind und die personellen Voraussetzungen (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) hierfür gegeben sind. Sinkt die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres auf unter 15 bzw. zwölf, darf die ganztägige Führung beibehalten bleiben, sofern die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zehn bzw. acht nicht unterschreitet und die personellen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

(5) Sind zu Beginn eines Schuljahres für die Tagesbetreuung weniger als 15, aber mindestens zehn Schülerinnen und Schüler, bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung weniger als zwölf, aber mindestens acht Schülerinnen und Schüler am vorgesehenen Standort gemeldet, kann die Pflichtschule in diesem Schuljahr als ganztägige Schule geführt werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) hierfür gegeben sind.

(6) Sinkt die Zahl der an der Tagesbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres auf weniger als die im Abs. 5 festgelegten Werte, ist die Tagesbetreuung jedenfalls für dieses Schuljahr einzustellen."

3. § 4 Abs. 4 Z 6 lautet:

"6. die allfällige Beistellung der erforderlichen Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen für den Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen."

4. Im § 10 Abs. 2a, § 14 Abs. 2a und § 22 Abs. 2a lautet jeweils der zweite Satz:

"Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu bestellen."

5. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wortfolge "jedenfalls dann" ersetzt.

6. § 37 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. am vorgesehenen Standort für eine Tagesbetreuung (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend) mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, bei sonstigem auch schulartenübergreifenden Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler angemeldet sind,"

7. § 48 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Schulerhalter hat bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler und - sofern hiefür nicht seitens des Landes Lehrerinnen und Lehrer beigelegt werden können - für die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu sorgen."

7a. Die Überschrift von § 48a lautet:

**"§ 48a
Assistenz"**

8. § 48a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Zur Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit hat der Schulerhalter bedarfsgerecht Assistentinnen und Assistenten beizustellen."

8a. Im § 48a Abs. 2 und 5 wird die Wortfolge "Schulassistentinnen und Schulassistenten" durch die Wortfolge "Assistentinnen und Assistenten" ersetzt.

9. Im § 48a Abs. 2 und 3 wird das Wort "Helferstunden" bzw. "Helferstunde" durch das Wort "Betreuungsstunden" bzw. "Betreuungsstunde" ersetzt.

Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 7 mit 1. September 2011;
2. Die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.